Ortsgemeinde Arnshöfen



Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Arnshöfen

§ 1

Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus (nachstehend DGH genannt) steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Arnshöfen. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes den Vereinen, Gruppierungen und Einwohnern der Ortsgemeinde Arnshöfen für den Übungsbetrieb sowie für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung. Darüber hinaus ist auch die Nutzung durch auswärtige Personen im Rahmen der Festsetzungen dieser Benutzungsordnung möglich. Benutzungsanträge von Vereinen, Gruppierungen und Einwohnern der Ortsgemeinde Arnshöfen haben Vorrang.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Benutzung des DGH ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen und kann nur durch geschäftsfähige Personen erfolgen. Sie erfolgt durch den Abschluss eines Benutzungsvertrages, in dem der Umfang der Nutzung (Räumlichkeiten), Nutzungszweck und Nutzungsentgelt festgelegt und diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen ist. Eine Unterverpachtung ist unzulässig.
- (2) Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Hauses erkennen die Benutzer die Festsetzung dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des DGH, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die einen unsachgemäßen Gebrauch von dem DGH machen oder durch Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.
- (5) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach den Absätzen 3 und 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde Arnshöfen sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung des DGH durch Vereine und Gruppierungen für den Übungsbetrieb wird von der Ortsgemeinde nach Bedarf in einem Belegungsplan geregelt (§ 5).
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch die Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 5

Benutzerplan

- (1) Die Ortsgemeinde stellt im Bedarfsfall einen Belegungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand besonderer vertraglicher Vereinbarungen sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Benutzer müssen das DGH und ihr Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des DGH so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Beschädigungen des DGH sowie deren Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar sind sofort dem Hausmeister oder dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten zu melden.
- (4) Die Benutzung des DGH und dessen Einrichtungsgegenstände ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

§ 7

Ordnung des Benutzungsbetriebes

- (1) Die Durchführung des Benutzungsbetriebes durch Vereine und Gruppierungen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
- (2) Das Inventar des DGH sowie deren Nebenräume darf nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (4) Nach Abschluss der Benutzung sind das DGH und seine Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (5) Ballspiele jeder Art sind nicht zulässig.
- (6) Bei Benutzung der Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen Kücheneinrichtung hat der jeweilige Benutzer des DGH für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechenden Reinigung (Nassreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Tische und Stühle.
- (7) Das Mitbringen von Tieren ist vor Vermietung mit dem Hausmeister, mit dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten abzuklären.
- (8) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister, Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten abzugeben.
- (9) Der Benutzer des DGH (Veranstalter) hat für die Durchführung der Veranstaltung die erforderlichen Genehmigungen beim Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung in Wallmerod auf seine Kosten zu erwerben. Dieses gilt auch für eine evtl. Anmeldung der Veranstaltung bei der Gema in Wiesbaden.
- (10) Nach Abschluss einer Übungsveranstaltung ist das DGH besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Fenster und Türen sind zu schließen.
- (12) Nach Abschluss einer sonstigen Veranstaltung (Festveranstaltung mit oder ohne Benutzung der Schankanlage) sind die genutzten Räume im Nasswischverfahren zu reinigen. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände (auch Geschirr der Küche) sind nass zu reinigen.

§ 8

Mietfreie Benutzung

Die ortsansässigen Vereine und Gruppierungen haben ein mietfreies Nutzungsrecht für ihre jährlichen Veranstaltungen

Es sind jedoch bei einer solchen mietfreien Nutzung mit Ausnahme der Kautionszahlung die Auslagen nach § 9 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung für Heizung, Beleuchtung und Wasser sowie evtl. Ersatzbeschaffungen zu übernehmen.

§ 9

Festsetzung der Miete

(1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.

Der Mietzins wird wie folgt festgesetzt:

- 1. Für Veranstaltungen von Parteien, Verbänden und Gruppierungen, die über den Rahmen der Ortsgemeinde hinausgehen, ist eine Miete von 75,00 € für das DGH zu zahlen. Für den 2. und jeden weiteren Tag der Anmietung 50.00 €
- 2. Für kommerzielle Veranstaltungen, die der Werbung und dem Verkauf dienen, ist eine Miete von 120,00 € zu zahlen. Für den 2. und jeden weiteren Tag der Anmietung 70,00 €
- 3. Bei Inanspruchnahme des DGH im Rahmen einer Beerdigung/Beisetzung ist ein Mietzins von 25,00 € zu zahlen, soweit es sich um Einwohner der Ortsgemeinde Arnshöfen handelt. Für Auswärtige beträgt der Mietzins 50,00 €.
- 4. Der Mietzins für

Großer Saal (einschließlich Thekenraum, Küche, Kühlraum)	Ortsansässige 70,00 €	Ortsfremde 90,00 €
Thekenraum (einschließlich Küche, Kühlraum)	30,00€	50,00€
Kühlraum (einschließlich Vorraum)	10,00€	20,00€

- 5. Muss die Reinigung durch die Gemeinde übernommen werden, ist dies individuell mit dem Hausmeister abzusprechen.
- (2) Zusätzlich zum Mietzins sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Wasser zu entrichten. Die Gebühren betragen zurzeit:

a) Strom: 0,80 €/kWh ab 01.04.2023
b) Wasser: bis 60 Personen: 6,00 €

bis 80 Personen: 8,00 € ab 81 Personen: 10,00 €

c) Kaution: 50,00 €

(4) Die Miete und die sonstigen Auslagen sind auf Anforderung durch die Ortsgemeinde innerhalb von 8 Tagen auf das Konto der Verbandsgemeindekasse bei der Kreissparkasse Wallmerod DE65 5735 1030 0004 0451 67 unter Angabe des Verwendungszweckes "Ortsgemeinde Arnshöfen, Kostenstelle 01/57312/43210000" zu überweisen. Die Ortsgemeinde kann aufgrund der angekündigten Nutzung eine Vorauszahlung verlangen.

§ 10

Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das DGH und die sonstigen Räume sowie das Inventar zur Benutzung. Der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Durch den verantwortlichen Benutzer ist sicherzustellen, dass schadhaftes Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Die Ortsgemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art, an vom Benutzer eingebrachten Gegenständen.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugang zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen.
- (5) Mit der Inanspruchnahme des DGH erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2020 in Kraft. Die Änderung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Arnshöfen, 20.03.2023

Michaela Hehl, Ortsbürgermeisterin